

Schweizerische Rentnervereinigung

Statuten

Kapitel I, Name, Sitz, Grundsätze

Einleitung: Zur Vereinfachung des Textes sind die Funktionen in der männlichen Form angegeben. Sie gelten natürlich auch für Damen.

Art. 1 : Name

Die Schweizerische Rentnervereinigung (hiernach genannt: die Vereinigung) ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein im Sinn von Art.60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches,

Art. 2: Sitz

Der Sitz der Vereinigung wird durch den Zentralvorstand bestimmt.

Art. 3 : Handlungsgrundsätze

Die Vereinigung ist eine Dachorganisation, welche die Tätigkeiten ihrer Mitglieder koordiniert. Sie ist politisch und konfessionell unabhängig.

Ihre Tätigkeit beruht auf den Grundsätzen von Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität.

Kapitel II, Ziele, Mittel und Wege

Art. 4 : Ziele

Die Vereinigung verfolgt insbesondere die folgenden Ziele:

1. Wortführer der Rentner zu sein gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden,
2. die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
3. eine für ältere Menschen ausgewogene Sozialpolitik mitzubestimmen und zu fördern,
4. sich für eine bessere Eingliederung der Rentner in das politische, kulturelle und soziale Leben einzusetzen,
5. Rentner zur Teilnahme an freiwilligen, sozial nützlichen Tätigkeiten zu bewegen,
6. den Dialog und die Hilfsbereitschaft zwischen den Generationen zu fördern,
7. ein Zentrum für Informationen, Begegnung und Meinungsaustausch zu sein,
8. das Erscheinungsbild der Rentner in den Medien zu verbessern,
9. ein Bindeglied für den nationalen Zusammenhalt zu sein.

Art. 5 : Mittel und Wege

Zur Erreichung ihrer Ziele setzt die Vereinigung, unter anderem, folgende Mittel ein:

- Stellungnahmen in den Vernehmlassungsverfahren,
- eventuelle Unterstützung von Volksinitiativen und Referenden,
- Schaffung von Beziehungsnetzen und Zusammenarbeit mit regionalen, nationalen oder internationalen Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen,
- Vertretung der Rentner in eidgenössischen Organisationen und Kommissionen,
- Herausgabe eines Mitteilungsblattes
- Betrieb von einer Website (Internet).

Kapitel III, Mitglieder

Art. 6 : Kategorien

Die Vereinigung besteht aus Kollektivmitgliedern und Einzelmitgliedern.
Die Delegiertenversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

Art. 7 : Kollektivmitglieder

Die Vereinigung umfasst Rentnerbewegungen und -verbände, die auf lokaler, regionaler, kantonaler oder nationaler Ebene organisiert sind sowie gewerkschaftliche, berufliche und betriebliche Rentnerorganisationen oder andere Gruppierungen, welche ähnliche Ziele in sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereichen verfolgen.

Art. 8 : Selbständigkeit

Die Kollektivmitglieder behalten ihre Selbständigkeit.

Art. 9 : Einzelmitglieder

Die Vereinigung kann Einzel- oder Sympathiemitglieder aufnehmen aus den Regionen, in welchen keine der Vereinigung angeschlossene Kantonalverbände bestehen.

Art. 10 : Beitritt

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Zentralvorstand der Vereinigung zu richten. Kollektivmitglieder legen dem Gesuch ein Exemplar ihrer Statuten bei und geben die Anzahl Mitglieder bekannt. Falls ein Beitrittsgesuch abgelehnt wird, kann dagegen an die Delegiertenversammlung ein Rekurs gerichtet werden.

Art. 11 : Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Zentralvorstand der Vereinigung, mindestens 6 Monate im Voraus, auf ein Jahresende,
- durch Nicht-Bezahlung der Beiträge während 2 aufeinanderfolgenden Jahren,
- bei Kollektivmitgliedern durch deren Auflösung.

Art. 12: Ausschluss:

Mitglieder, die gegen die Ziele der Vereinigung handeln oder in schwerwiegender Weise ihre Mitgliedschaftspflichten missachten, können durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden, auf Empfehlung des Zentralvorstandes und ohne Grundangabe.

Kapitel IV. Organisation

Art. 13 : Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Delegiertenversammlung,
- der Zentralvorstand,
- das Büro,
- die Rechnungsrevisoren.

Art. 14 : Delegiertenversammlung:

- Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.
- Sie wird je nach Bedarf einberufen, aber mindestens einmal pro Jahr, an einem durch den Zentralvorstand bestimmten Datum.
- Sie wird durch den Zentralpräsidenten geleitet, gegebenenfalls durch einen Vizepräsidenten. Je nach Sachlage kann sie auch durch einen durch den Zentralvorstand bestimmten Tagespräsidenten geleitet werden.

Art. 15 : Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird schriftlich, mindestens 30 Tage im voraus, einberufen, mit Angabe der Traktandenliste.

Vorschläge für Abänderungen der Traktandenliste müssen 10 Tage vor der Versammlung beim Zentralvorstand eingehen, mit Angabe der Begründung.

Art. 16 : Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Zentralvorstandsmitgliedern,
- b) den Delegierten der angeschlossenen kantonalen Dachverbände, mit 1 Delegierten pro 200 Mitglieder oder Bruchteil davon, jedoch max, 10 Delegierte, Die Anzahl Mitglieder wird bestimmt durch die zuletzt überwiesene Beitragssumme.
- c) den Delegierten der Kollektivmitglieder, mit 1 Delegierten pro mindestens 500 Mitglieder, jedoch max. 5 Delegierte pro Verband oder Kantonalsektion,
- d) Delegierten, die die Einzelmitglieder vertreten, mit 1 Delegierten pro Kanton.

Art. 17 : Beschlüsse:

- Jeder Delegierte hat eine Stimme,
- Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden durch die Mehrheit der mit Stimmrecht anwesenden Personen getroffen.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- Die Abstimmungen erfolgen durch Handerheben. 10 % der anwesenden Delegierten können eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 18 : Ausserordentliche Versammlung

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit mindestens 15 Tage im voraus durch den Zentralvorstand einberufen werden, oder wenn mindestens ein Viertel der angeschlossenen Verbände oder der Kollektivmitglieder schriftlich und mit Begründung eine solche verlangt. Im dringenden Fällen und ausnahmsweise, kann der Zentralvorstand eine Wahl auf Korrespondenzweg organisieren

Art. 19 : Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung der Traktandenliste und des Protokolls der vorhergehenden Versammlung,
- Wahl der Zentralvorstandsmitglieder,
- Wahl des Zentralpräsidenten und von 2 Vizepräsidenten,
- Wahl von 2 Rechnungsrevisoren und ihren Stellvertretern,
- Genehmigung der verschiedenen Tätigkeitsberichte,
- Annahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren sowie
- Entlastungsbeschluss an den Zentralvorstand,

- Annahme des Budgets und Festlegung der Jahresbeiträge,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Behandlung von Vorschlägen oder Begehren, die auf der Traktandenliste figurieren und durch Mitglieder, das Büro oder den Zentralvorstand unterbreitet wurden.
- Festlegung der allgemeinen Politik der Vereinigung,
- Revision der Statuten,
- Auflösung der Vereinigung und Verwendung ihres Vermögens.

Art. 20 : Zentralvorstand

Der Zentralvorstand ist das Führungsorgan der Vereinigung. Er besteht aus:

- dem Zentralpräsidenten und den 2 Vizepräsidenten,
- dem Zentralsekretär, dem Kassier,
- Vertretern der kantonalen Rentnerverbände,
- Vertretern der Kollektivmitglieder,
- den Präsidenten der ständigen Kommissionen der Vereinigung,

In der Zusammensetzung des Zentralvorstandes werden die Sprachregionen berücksichtigt,

Art. 21 : Dauer der Mandate

Die Zentralvorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt und sind alsdann wieder wählbar.

Art. 22: Aufteilung der Aemter

Der Zentralvorstand teilt die Aemter unter sich auf, unter Vorbehalt von Art. 19. Je nach Problemlage kann der Zentralvorstand andere Mitglieder oder externe Experten beiziehen.

Art. 23 : Häufigkeit der Sitzungen:

Die Sitzungen des Zentralvorstandes werden je nach Bedarf angesetzt, aber mindestens dreimal pro Jahr oder wenn 1/3 seiner Mitglieder eine solche verlangt.

Art. 24 : Zuständigkeit:

- Der Zentralvorstand hat alle Befugnisse, welche nicht der Delegiertenversammlung zustehen,
- Er vertritt die Vereinigung gegenüber Dritten und führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus,
- Er wahrt die Interessen der Vereinigung,
- Er bestimmt die Präsidenten und die Mitglieder der ständigen Kommissionen der Vereinigung, wobei es sich insbesondere um folgende Gruppen handelt:
 - Kommission soziale Sicherheit,
 - Kommission Medien und Mitteilungsblatt,
 - Kommission Inter-Generationen-Dialog,
 - Kommission Mitgliederwerbung.

Die Vereinigung geht rechtsgültige Verpflichtungen ein durch Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten, des Sekretärs, des Kassiers oder eines anderen Mitgliedes des Büros,

Art. 25 : Das Büro

Das Büro besteht aus dem Zentralpräsidenten, den 2 Vizepräsidenten, dem Zentralsekretär, dem Kassier sowie 2 Mitgliedern des Zentralvorstandes, welche durch diesen bestimmt werden.

Das Büro befasst sich mit den laufenden Geschäften und bereitet die Zentralvorstandssitzungen vor.

Art. 26 : Rechnungsprüfungsorgane

Die Organe von Rechnungsprüfung bestehen aus

- 2 Revisoren und
- 2 Revisorenstellvertreter.

Die 2 Revisoren und die 2 Revisorenstellvertreter können nicht aus den gleichen Organisationen kommen.

Die Delegiertenversammlung wählt jedes Jahr 1 Revisor und 1 Revisorstellvertreter für zwei Jahren. Die Revisoren sind nicht sofort wieder wählbar.

Am Ende der zwei Jahren überlässt der älteste Revisor in Funktion seinen Sitz am Stellvertreter, der als erster gewählt wurde.

Kapitel V, Finanzen

Art.27 : Einnahmen

Die Vereinigung hat folgende Einnahmequellen:

- Mitgliederbeiträge.
- Schenkungen und Legate,
- Subventionen.

Art. 28 : Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Sie sind verschieden, je nach Kategorie, Die Beiträge müssen bis spätestens Ende Juni der Vereinigung überwiesen werden.

Art. 29 : Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr,

Art. 30 : Verantwortlichkeit

Für die Verpflichtungen der Vereinigung haftet nur deren Vermögen.

Kapitel VI, Auflösung

Art.31

Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden, und zwar durch Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten, Diese Versammlung entscheidet über die Verwendung des Vermögens, welches nur sozialen Institutionen oder Bewegungen mit ähnlichen Zielen zugewiesen werden kann.

Kapitel VII, Revision der Statuten und Schlussbestimmungen

Art. 32

Für vollständige oder teilweise Statutenrevisionen ist die Delegiertenversammlung zuständig, welche mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten entscheidet, sofern das Thema auf der Traktandenliste figuriert.

Die gegenwärtigen Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 16. April 2008 in Bern revidiert, Sie treten sofort in Kraft.

Dieser Text ist eine Übersetzung der französischen Originalversion, welche massgebend ist.

Bern, 16. April 2008.